

# Sachversicherung baloise all risks

**Produktinformationen und Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

---

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

---

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

### → Bewegliche Sachen

Alle dem Versicherungsnehmer gehörenden Waren und Einrichtungen sowie Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder einschliesslich geleaste oder gemietete Sachen im Eigentum Dritter.

### → Fahrzeuge

Fahrzeuge als Handelsware, Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschilder, fremde Fahrzeuge sowie einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör.

### → Geldwerte

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter.

### → Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute Sachen im Eigentum Dritter.

### → Gebäude

Nicht bewegliches Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

### → Mietertrag

Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall.

### 3 Produktinformationen

#### → Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden.

#### → Besondere Sachen und Kosten

#### → Betriebsunterbrechung

Ausfall von versicherungstechnischem Bruttogewinn oder Umsatz sowie zusätzlich entstehende Mehrkosten als Folge einer Betriebsunterbrechung.

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

#### → All Risks Sachversicherung

Schäden, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von aussen auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben.

#### → Technische Schäden

an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Anlagen und Apparaten als Folge von inneren Betriebsschäden sowie an bewegten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen als Folge äusserer Einwirkung. Mitversichert ist einfacher Diebstahl.

Auf technische Schäden zurückzuführender Datenverlust.

Individuelle Versicherungswünsche können über die Vereinbarung von Zusatzbedingungen und besonderen Bedingungen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise der in den VB vorgesehene Versicherungsschutz durch Aufnahme von weiteren Gefahren, Sachen, Kosten und Erträgen erweitert werden.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

### 4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Standorten eintreten.

Ausserhalb der bezeichneten Standorte gilt die Versicherung nur, sofern dies besonders vereinbart wird.

Für Elementarschäden sowie für Schäden infolge innerer Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

Bezüglich der versicherten Fahrzeuge gilt eine abweichende Standort- und Zirkulationsversicherung.

### 5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Bei Versicherung von technischen Schäden gilt eine abweichende Regelung.

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche oder mittels Textnachweis erstellte Kündigung erhalten hat.

### 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, sind der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn

## 4 Produktinformationen

die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

### 9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

## 10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beantragt wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung <b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

## 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

### Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers

## 5 Produktinformationen

(z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

### Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

### Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

### Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

### Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauchs im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem

(HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet. Detailliertere Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his) zu finden.

### Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf seine Einwilligung, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

### Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### Weitere Informationen:

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)

# Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

---

## Sachversicherung

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

#### Bewegliche Sachen

##### SA1

Alle dem Versicherungsnehmer gehörenden oder durch ihn geleasten oder gemieteten

- beweglichen Sachen (*Waren* und *Einrichtungen*)
- baulichen *Einrichtungen* (soweit sie nicht mit dem *Gebäude* zu versichern sind)
- Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder (z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler, Fahrräder)

Entschädigungsgrundlage

*Waren* = Marktpreis

*Einrichtungen* = Neuwert

#### Fahrzeuge

##### SA2

#### Fahrzeuge als Handelsware

Neu- und Occasionsfahrzeuge inkl. Fahrzeuge in Kommission bzw. Konsignation zum Verkauf.

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

##### SA3

#### Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschilder

Fahrzeuge als Gebrauchsgegenstände. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und dgl. ohne Kontrollschilder gelten als *Einrichtungen*.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

##### SA4

#### Fremde Fahrzeuge

Fremde, durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versicherte Fahrzeuge, die

- sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden
- sich an den versicherten Standorten befinden
- beim Versicherungsnehmer tanken oder seine Waschanlage benutzen

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

##### SA5

#### Allgemein

Mitversichert sind auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Fahrzeugzubehör.

#### Geldwerte

##### SA6

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter

- Bargeld
- ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungenutzte Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gutscheine
- Autobahnvignetten

Für den Inhalt von Panzer- und Kassenschränken oder anderen Behältnissen haftet die Basler nur, wenn diese ausserhalb der Arbeitszeit abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, ausserhalb der Versicherungsorte sorgfältig verwahrt oder innerhalb der Versicherungsorte in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die gleichen Bestimmungen gelten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

#### Anvertrautes Dritteigentum

##### SA7

Anvertraute Sachen im Eigentum Dritter.

Entschädigungsgrundlage

*Waren* = Marktpreis

*Einrichtungen* = Neuwert

#### Gebäude

##### SA8

*Gebäude*

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

#### Mietertrag

##### SA9

Bei vermieteten oder verpachteten *Gebäuden* oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ausfall von Miet- oder Pächtertrag.

Entschädigungsgrundlage = Bruttoertrag abzüglich eingesparter Kosten

#### Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

##### SA10

Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen ausserhalb von *Gebäuden*.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

#### Konditions- und Summendifferenzdeckung

##### SA11

Für *Feuer* und *Elementarschäden* besteht in Kantonen mit obligatorischer kantonaler Versicherung subsidiär Versicherungsschutz, wenn die Deckung dieses Vertrages weiter geht als diejenige der kantonalen Versicherung.

Diese Differenzdeckung gilt bezüglich

- Definition der versicherten *Feuer-* und *Elementar-*Schadenereignisse
- besondere Sachen und Kosten, welche bei der kantonalen Versicherung nicht oder mit ungenügender Summe versichert sind.

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### SA20

Land, Wasser, Luft, Boden, Sand, Kies

#### SA21

Baugruben, Dämme, Brücken, Kanäle, Tunnels, Bergwerke, Bohranlagen, Docks, Piers, Offshore-Einrichtungen, Pipelines

#### SA22

Strassen/Wege und deren Signalisations-, Beleuchtungs- und Überwachungsanlagen, Leitplanken

#### SA23

Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, immatrikulierte Landfahrzeuge (gilt nicht für die Versicherung von Fahrzeugen), Lokomotiven und Eisenbahnwagen, Satelliten und andere Flugkörper

#### SA24

Tiere und Mikroorganismen

#### SA25

Pflanzen im Freien

#### SA26

Kunstgegenstände, soweit nicht lediglich Betriebsschmuck

#### SA27

bei *technischen Schäden*: Verbrauchsmaterialien und Betriebshilfsmittel die nicht konstruktive Elemente darstellen.

#### SA28

Sachen, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z.B. bei einer kantonalen Versicherung) für die dort gedeckten oder zu deckenden Leistungen.

#### SA29

### Anvertrautes Dritteigentum

- Geldwerte gemäss SA6
- geleaste oder gemietete Sachen

#### SA30

### Konditions- und Summendifferenzdeckung

- *Feuerschäden* bei *inneren Unruhen* und böswilliger Beschädigung sowie bei Schäden infolge *Terrorismus*
- Sachen, die bei der kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen für die dort gedeckten oder zu deckenden Schäden und Summen
- für Sachen, deren Versicherung von der kantonalen Versicherung aufgrund des erhöhten Risikos oder Schadenverlaufes abgelehnt wurde
- einen allfälligen Selbstbehalt aus Versicherungsverträgen der kantonalen Versicherung

---

## Besondere Sachen und Kosten

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

#### SK1

### Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

#### SK2

### Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen).

Die Versicherung ist subsidiär, d.h. sie übernimmt diese Kosten, soweit sie nicht durch eine kantonale Versicherung entschädigt werden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

#### SK3

### Debitorenausstände

Einnahmeausfälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienender Unterlagen entstehen.

Entschädigungsgrundlage = Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären, abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden

Haftzeit = 6 Monate

#### SK4

### Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser, auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie  
→ eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück entstanden ist (die Deckung ist auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf eigene, gepachtete oder gemietete Standorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein begrenzt)  
→ aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind  
→ nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandene(n) Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK5**

**Effekten**

Effekten des Personals, von Patienten, Besuchern, Logiergästen sowie von Schülern und Lehrkräften. Fahrräder sind mitversichert.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

**SK6**

**Freilegungs- und Lecksuchkosten (Gebäude)**

Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen und die Reparatur defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeitsführenden Leitungen inkl. Gasleitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK7**

**Gebäudebeschädigung (Gebäude)**

bei *Einbruchdiebstahl*, *Beraubung* oder bei einem Versuch dazu an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden inkl. bauliche Anlagen.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

**SK8**

**Löschkosten**

Aufwendungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet wurden oder ihm auferlegt worden sind.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK9**

**Marktpreisschwankungen von Waren**

Zulasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.

Die Deckung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten

**SK10**

**Nachteuerung**

Bei *Einrichtungen* die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten.

Bei *Gebäuden* die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem bedingungsgemäsem Wiederaufbau. Die Erhöhung berechnet sich nach dem für das beschädigte Gebäude massgebenden Baukostenindex.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten, die binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

**SK11**

**Notmassnahmen**

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK12**

**Öffentlich-rechtliche Verfügungen**

Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

Darunter sind die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen zu verstehen, soweit sie durch die verfügten Auflagen verursacht wurden und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigen.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Standort entstanden wären.

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wieder hergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Wiederherstellungsbeschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen vollständig zerstört worden wären.

Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, wird die Entschädigung nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert (berechnet für die vom Schaden betroffenen Sachen) geleistet.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK13**

**Schadennachweis- und Expertenkosten**

Kosten eines gemeinsamen oder von der Basler bestimmten Experten zur Festsetzung eines gedeckten Schadens.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK14**

**Schlossänderungskosten**

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den versicherten Standort.

ten sowie an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes und Postfächern.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK15**

#### **Technische Verbesserungen**

Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter *Einrichtung* durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende *Einrichtung*, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar für *technische Schäden*.

Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert der zerstörten Sache.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

**SK16**

#### **Umgebungsbeplantungen**

Kosten für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

**SK17**

#### **Wiederbeschaffungsmehrkosten**

Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen, wie zum Beispiel

- Reise- und andere Kosten von eigenen Mitarbeitern oder Dritten
- Löhne für Evaluations- und Abklärungsarbeiten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

**SK18**

#### **Wiederherstellungskosten (ohne elektronische Daten und Programme)**

Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, sowie Plänen und Zeichnungen. Modelle, Muster und Formen sind speziell angefertigt und dienen der repetitiven, individuellen oder produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

**SK19**

#### **Wiederherstellungskosten elektronischer Daten und Programme**

Kosten für das Wiederaufbringen von Daten und Programmen auf Datenträger in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis. Dazu gehören die maschinelle Wiederherstellung der Daten aus Sicherungs-Datenträgern, maximal die manuelle Wiedereingabe der Daten aus Urbelegen oder aus Ursprungsprogrammen sowie die Neuinstallation der Programme, resp. – bei einem versicherten Verlust – die Kosten für die Wiederbeschaffung der Programme.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

---

#### **Kein Versicherungsschutz besteht für**

**SK20**

#### **Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

**SK21**

#### **Bewegungs- und Schutzkosten**

Kosten für

- Dekontamination der versicherten Sachen
- Dekontamination von Erdreich und Wasser
- Entfernen, Ablagerung oder Ersetzen von kontaminiertem Erdreich oder kontaminiertem Wasser

**SK22**

#### **Effekten**

Geldwerte gemäss SA6

**SK23**

#### **Freilegungs- und Lecksuchkosten (Gebäude)**

Kosten für Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dgl.

**SK24**

#### **Löschkosten**

Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind.

**SK25**

#### **Öffentlich-rechtliche Verfügungen**

Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind.

**SK26**

#### **Umgebungsbeplantungen**

- gewerblich genutzte Anlagen
- Anlagen von Gemeinden, Kantonen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Sportanlagen
- Frost, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen

**SK27**

#### **Wiederbeschaffungsmehrkosten**

Kosten für Geschäftsbücher, Akten, Verzeichnisse, Mikrofilme sowie für elektronische Daten und Programme.

**SK28**

#### **Wiederherstellungskosten (ohne elektronische Daten und Programme)**

Kosten für das Neuerstellen von Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen sowie Plänen und Zeichnungen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind.

**SK29**

#### **Wiederherstellungskosten elektronischer Daten und Programme**

- Kosten für den Ersatz oder für Updates von Programmen, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z. B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden)

- Kosten, um verlorene Daten und Programme neu zu generieren (z. B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind)
- Kosten, welche jene für die Wiederherstellung übersteigen (z. B. der eigentliche Wert der Daten)
- Veränderungen oder Verluste von Daten oder Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des Datenträgers verloren gegangen ist (Alterung)

---

## Aussenversicherung

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

#### AV1

Versicherte Sachen und Kosten ausserhalb der versicherten Standorte auf der ganzen Welt.

Für *Transportschäden* besteht Versicherungsschutz für *Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser*.

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### AV10

Geldwerte gemäss SA6

---

## Vorsorgeversicherung

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

#### VV1

Neuanschaffungen, Wertsteigerungen, Steigerungen von Umsatz oder versicherungstechnischem Bruttogewinn sowie Firmen und Zweigniederlassungen, welche nach Abschluss der Versicherung übernommen oder neu gegründet wurden, sofern deren Betriebszweck mit dem im Versicherungsvertrag genannten übereinstimmt.

Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages und bis zu der für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Höchstentschädigung. Versicherungen auf Erstes Risiko sind im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssummen gedeckt.

Eine allfällige Unterversicherung wird nicht berechnet, sofern sie auf neu hinzukommende Sachen/Werte, die durch diese Vorsorgeversicherung gedeckt sind, zurückzuführen ist.

Der Versicherungsnehmer meldet der Basler jährlich innert 6 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres (Stichtag)

- die Neuanschaffungen und Wertsteigerungen
- den Umsatz oder versicherungstechnischen Bruttogewinn des abgelaufenen Versicherungsjahres

- die neuen Firmen und Zweigniederlassungen sowie deren Versicherungswerte. Diese entsprechen dabei den Werten, die am Stichtag galten.

Der Vertrag wird nach Eingang der Meldung angepasst.

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### VV10

- ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein liegende Sachen und Firmen
- Deckung für *Terrorismus* gemäss VU8
- nicht bedingungsgemäss gemeldete Werte, Firmen und Zweigniederlassungen mit dem Ablauf der Meldefrist

---

## Betriebsunterbrechung

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

### Versicherte Ereignisse

#### BU1

#### Unterbrechungsschäden

Schäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Sachschaden muss an den versicherten Standorten an beweglichen Sachen, an *Gebäuden* oder anderen Werken oder ausserhalb an dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen oder Fahrzeugen eingetreten und durch ein nach diesen Vertragsbedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

Mitversichert sind auch Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haftet die Basler nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### Versicherte Erträge und Kosten

#### BU2

#### Versicherungstechnischer Bruttogewinn

→ Versicherungstechnischer Bruttogewinn. Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten.

- > Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von *Waren* und *Fabrikaten* sowie aus geleisteten *Diensten*. Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Anfangs- und Endbestände sind nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.
- > Als variable Kosten gelten jene für *Waren* und *Energie* sowie produktions- oder umsatzabhängige *Dienstleistungen Dritter*

Der versicherungstechnische Bruttogewinn wird gemäss dem Versicherungsvertrag beigelegten Berechnungsformular ermittelt.

→ Variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können.

#### BU3

##### Umsatz

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von *Waren* und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer.

#### BU4

##### Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Das sind

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner unter Bestimmung S2 genannten Schadenminderungspflichten entstanden sind.
- besondere Auslagen bis zu 10% der Versicherungssumme (sofern keine höhere Limite vereinbart wurde). Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

#### BU5

##### Rückwirkungsschäden

Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäss BU1 in Fremdbetrieben auf der ganzen Welt. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### BU10

##### Unterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden

- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem versicherten Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind

#### BU11

##### Mehrkosten

- Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadennachweiskosten

#### BU12

##### Rückwirkungsschäden als Folge von

- Schäden im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) durch

> *Elementar*

> *innere Unruhen* und böswillige Beschädigung

> *Erdbeben*

→ Sachschäden an Brücken, Kanalisationen, Strassen, Wegen, Tunnels

→ *Technischen Schäden*

→ *Terrorismus*

→ *Transportschäden*

---

## Versicherungsumfang

---

### Versicherungsschutz

#### VU1

Versichert sind die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstehenden Sachschäden an den versicherten Sachen, soweit diese auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das unvorhergesehen und plötzlich auf die versicherten Sachen einwirkte. Unvorhergesehen sind Ereignisse, welche die versicherten Firmen oder die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Bei *Elementarschäden* gelten alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden aus ein und derselben Ursache anfallen, als ein Schadenereignis. Sie sind versichert, sofern deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

---

### Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

#### VU2

*Technische Schäden*. Versicherungsschutz ist auch bei *einfachem Diebstahl* gewährt.

#### VU3

*Data Plus*

#### VU4

Versicherung von Bau- und Montagearbeiten

#### VU5

*Transportschäden*. Versicherungsschutz besteht jedoch auch ohne besondere Vereinbarung im Rahmen einer Aussenversicherung.

#### VU6

Schäden durch *Erdbeben*

#### VU7

Schäden jeder Art, die (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) unmittelbar oder mittelbar auf *Terrorismus* zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch ohne besondere Vereinbarung

- sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, Fahrzeuge und unbewegliche Sachen im Freien gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn diese Sachen nicht versichert sind und deren Ersatzwert gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigt

- für *Gebäude*, deren Versicherungssumme CHF 10 Mio. nicht übersteigt
- für die Mietertragsversicherung zu *Gebäuden* gemäss vorstehendem Einzug.

Bei Vereinbarung einer automatischen Summenanpassung ist die Versicherungssumme bei Vertragsabschluss massgebend.

**VU8**

Betriebsunterbrechung infolge einer Gefahr gemäss VU2–VU8

Bei Mitversicherung von *technischen Schäden* sind auch Unterbrechungsschäden gedeckt, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

---

**Kein Versicherungsschutz besteht für**

**VU10**

Cyber-Risiken, d. h.

- jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschsens oder einer Veränderung der ursprünglichen Struktur (z. B. durch Computerviren, Hacker, Programmierfehler)
  - Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion oder Verfügbarkeit von Daten, Software oder Computerprogrammen
- Jedoch sind Schäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Sachschadens sind, gedeckt.

**VU11**

Schäden durch nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse.

**VU12**

Schäden durch Wasser aus Stauseen und sonstigen künstlichen Wasseranlagen (ungeachtet der Ursache).

**VU13**

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

**VU14**

Schäden im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) durch

- *Elementar*
- *innere Unruhen* und böswillige Beschädigung

**VU15**

Schäden durch *einfachen Diebstahl*. Gilt nicht für *technische Schäden*.

**VU16**

*Technische Schäden* an Motorfahrzeugen (Motorräder, Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Lastwagen sowie Anhänger).

**VU17**

Schäden infolge Zusammenstoss, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken an

- bewegten Motorfahrzeugen (Motorräder, Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Lastwagen sowie Anhänger)

- bewegten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Gilt nicht für *technische Schäden*

**VU18**

*Technische Schäden* für die ein Hersteller, Verkäufer, Vermieter, eine Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet (gilt nicht für Wiederherstellungskosten elektronischer Daten und Programme).

**VU19**

Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, unbewiesenen Verlust, mysteriöses Verschwinden, Inventurmanko.

**VU20**

Schäden verursacht durch Verfügungen von staatlichen oder militärischen Organen, insbesondere Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiszierung.

**VU21**

Schäden durch Verunreinigung, Kontamination, Verseuchung, Vermischung.

**VU22**

Schäden durch Verderb, Verfall, Insekten aller Art, Pilzbefall, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, Verdunstung, Gewichtsverlust, Verfärbung, Geschmacksveränderungen und Veränderung von Struktur und Aussehen.

**VU23**

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon

- die bearbeitet werden
- an denen Reparatur-, Revisions- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden. Gilt nicht für *technische Schäden*
- an oder mit denen Testläufe, Versuche oder Experimente durchgeführt werden
- die Gegenstand von Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten sind soweit die Schäden durch einen Arbeitsvorgang im Sinne der vorstehenden 4 Einzüge unmittelbar verursacht wurden.

**VU24**

Schäden durch Kratzer und Spritzer.

**VU25**

Schäden an Sachen im Freien oder in offenen *Gebäuden* durch Sand, Staub und Witterungseinflüsse.

**VU26**

Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

**VU27**

Schäden an Vorräten durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen.

**VU28**

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, die zurückzuführen sind auf

- Rost, Korrosion, Erosion, Oxydation
- zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes
- Planungs-, Material- oder Konstruktionsfehler an *Gebäuden* oder Gebäudeteilen

- Reissen, Senken, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Bauwerken
  - unterlassene Abwehrmassnahmen
  - Alterung, Abnutzung, Verschleiss
  - mangelhaften Unterhalt oder Wartung; übertriebene Beanspruchung. Gilt nicht für *technische Schäden*
- Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind hingegen vorbehaltlich der übrigen Deckungsausschlüsse versichert.

---

## Allgemeines

---

### Beginn und Dauer der Versicherung

#### A1

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Für *technische Schäden* beginnt der Versicherungsschutz jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für nicht betriebsfertig gelieferte Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Versicherte Sachen, die einmal betriebsfertig waren, bleiben auch während einer Demontage/Remontage, Erweiterung, Reparatur, Lagerung sowie einem Transport am Versicherungsort (Betriebsareal) versichert.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder mittels Textnachweis erstellte Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

### Kündigung im Schadenfall

#### A2

- Nach jedem Schadenfall, für Leistung beansprucht wurde, kann
- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
  - die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

#### A3

- Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch
- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler
  - die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

### Provisorischer Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn

#### A4

Sind Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn im Versicherungsvertrag als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten Umsatz bzw. versicherungstechnischen Bruttogewinn zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

### Obliegenheiten

#### A5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

#### A6

Bei elektronischen Daten und Programmen hat der Versicherungsnehmer Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die geschäftsrelevanten Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Insbesondere

- sind regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip zu erstellen. Für jede Generation ist ein separater externer Datenträger zu verwenden, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- sind die Sicherungskopien und Originale von Programmen so aufzubewahren, dass diese nicht gleichzeitig mit den Daten und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können
  - > gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
  - > in einem anderen *Gebäude* oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- ist periodisch (mindestens halbjährlich) zu prüfen und zu protokollieren, ob die gesicherten Daten wieder eingespielt und benutzt werden können.

#### A7

Bei Wasserleitungsanlagen hat der Versicherungsnehmer insbesondere

- Wasserleitungsanlagen und die daran angeschlossenen *Einrichtungen* und Apparate instand zu halten
- verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen *Einrichtungen* und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

## Anpassung des Vertrags

### A8

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

### A9

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis erfolgen und spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

## Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämien (Gebäude)

### A10

Sofern besonders vereinbart, wird die Versicherungssumme der *Gebäude* alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an die in den jeweiligen Kantonen massgebenden Baukostenindizes angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst. In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht.

## Anzeigepflicht

### A11

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

## Gefahrserhöhung und -minderung

### A12

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

### A13

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

### A14

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler unter Vorbehalt von deren Annahme wirksam.

Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

## Meldestelle/Kollektivverträge

### A15

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Ist bei Versicherungsverträgen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivverträge), die Basler mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Basler abgegeben. Bei Kollektivverträgen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

## Gebühren

### A16

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

### A17

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

## Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

### A18

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegen stehen.

## Rechtsstreitigkeiten

### A19

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer Klage erheben gegen die Basler an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen (Wohn-)Sitz, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz

(oder im Fürstentum Liechtenstein) – am Ort der versicherten Sachen.

### Schriftlichkeit und Textnachweis

**A20**

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter Schriftlichkeit mit eigenhändiger Originalunterschrift unter den verfassten Text zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

## Im Schadenfall

### Sofortmassnahmen

**S1**

#### Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und *inneren Unruhen* ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält.

**S2**

#### Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer, insbesondere während der Haftzeit, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Basler hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

**S3**

#### Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

### Schadenermittlung/-regulierung

**S4**

#### Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich oder mittels Textnachweis.
- Auf Verlangen ist der Basler ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt.
- auf Verlangen der Basler bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen.

**S5**

#### Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen.
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.
- Bei *technischen Schäden* sind die betroffenen Teile der Basler zur Verfügung zu halten.

**S6**

#### Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

Die Basler kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

S7

#### Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbrechungsschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

S8

#### Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich oder mittels Textnachweis angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

### Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

#### Bewegliche Sachen, Fahrzeuge, anvertrautes Dritteigentum, unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden sowie besondere Sachen

S9

#### Marktpreis

Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für *Waren* gleicher Qualität und Art abzüglich Restwert beschädigter *Waren*.

Bei eingekauften *Waren* entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung. Skonti und Rabatte werden abgezogen.

Bei selbsthergestellten *Waren* entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der *Waren* zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn; abzüglich Skonti, Rabatte und andere Vergünstigungen.

S10

#### Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

S11

#### Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

S12

#### Beschädigte Sachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert. Für *Waren* die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Marktpreis.

#### Geldwerte

S13

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Basler für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

#### Gebäude

S14

#### Neuwert

Der Wiederaufbau zum ortsüblichen Bauwert innert 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck. Wenn die zuständigen Behörden keine Bewilligung am gleichen Ort erteilen, kann er in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde stattfinden. Der Wiederaufbau hat jedoch im Rahmen der bisherigen Verhältnisse zu erfolgen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet.

Bei Teilschäden die tatsächlichen Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Neuwert.

S15

#### Zeitwert

Neuwert abzüglich die seit der Erbauung eingetretene bauliche Wertverminderung. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. Für Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet.

Bei Teilschäden die tatsächlichen Kosten der Reparatur, höchstens jedoch der Zeitwert.

S16

#### Verkehrswert/Abbruchwert

Wird das *Gebäude* nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, des-

sen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des *Gebäudes* besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ertragswert dem Abbruchwert.

### Mietertrag

**S17**

Die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Ertragsausfälle während der vereinbarten Haftzeit.

### Betriebsunterbrechung

**S18**

#### Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparter, darin enthaltener Kosten.

Variable Kosten, die nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können, werden bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes berücksichtigt.

**S19**

#### Umsatz

Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

**S20**

#### Mehrkosten

Effektiv aufgewendete Kosten. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

**S21**

#### Besondere Umstände

- Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Basler
  - > unproduktive Kosten, d.h. die dieser Stelle während der Unterbrechung, längstens jedoch während der Haftzeit, belasteten Kosten, denen keine Tätigkeit gegenüber steht
  - > Mehrkosten gemäss S20
- Umstände, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Für nicht wieder in Betrieb genommene Maschinen und technische Anlagen werden bei Versicherung von *technischen Schäden* die tatsächlich anfallenden Mehrkosten unter Berücksichtigung der mutmasslichen Unterbrechungsdauer ersetzt.

**S22**

#### Wechselwirkungen

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn und/oder Umsatz durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

**S23**

#### Gesamtschädigung

Die Gesamtschädigung (inklusive Schadenminderungskosten und besondere Auslagen) ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

### Technische Schäden

**S24**

#### Reparaturkosten

Entschädigt werden bis maximal zum Zeitwert

- Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten
  - entstandene Selbstkosten, wenn die Reparatur selbst, resp. von betriebseigenem Personal durchgeführt wird
  - Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge
- Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen.
- Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.
- Arbeitskosten werden nicht amortisiert.

**S25**

#### Totalschaden

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert, ist eine Wiederherstellung unmöglich oder wird eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden, so liegt ein Totalschaden vor.

Entschädigt wird

- in den 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme, der Neuwert
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme, der Zeitwert, im Totalschadenfall zusätzlich 20% der Versicherungssumme der beschädigten versicherten Sache (Zeitwertzusatz).

Erfolgt keine Wiederbeschaffung/Wiederherstellung oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung im Falle eines Totalschadens auf den Zeitwert, resp. im Falle eines Teilschadens auf die mutmasslichen Reparaturkosten begrenzt.

Kein Neuwert/Zeitwertzusatz wird entschädigt bei Schäden an Wicklungen, Motorspindeln und Drahtseilen von Kranen.

**S26**

#### Neuwert

Kosten für Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Für *EDV-Anlagen* gilt: Der aktuelle Preis eines Gerätes der gleichen Leistungs-/Ausstattungs-kategorie (tiefe, mittlere, hohe). Beispiel: Für

ein Gerät, welches bei der Beschaffung zur mittleren Leistungs-/Ausstattungs-kategorie des Herstellers gehörte, ist der Preis des Nachfolgergerätes massgebend, welches ebenfalls zur mittleren Leistungs-/Ausstattungs-kategorie des Herstellers gehört.

#### S27

##### Zeitwert

Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht.

Die Abschreibung (Amortisation) beträgt für

- EDV-Anlagen: 1% pro angefangenen Monat ab 1. Inbetriebsetzung
- Wicklungen an elektrischen Objekten (nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung): 5% pro Jahr, beim Einsatz in der Steinindustrie 10% pro Jahr
- Drahtseile von Kranen: 20% pro Jahr

Die maximale Amortisation beträgt 70% (gilt nicht für Drahtseile).

##### Schadenminderungskosten

#### S28

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss S2 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

---

##### Kürzung der Entschädigung

##### Unterversicherung

#### S29

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Leistung, bzw. für jedes *Gebäude* gesondert berechnet.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

#### S30

Wurde bei der Versicherung von Betriebsunterbrechung dem Vertrag ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn oder Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das im Versicherungsvertrag erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

#### S31

Bei Schäden bis zu 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Dies gilt nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung (AVO Art. 171 ff).

##### Verletzung von Obliegenheiten

#### S32

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen hat.

##### Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden

#### S33

Gemäss Art. 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis CHF 1 Milliarde), wobei die Entschädigungen für Fahrhab- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

---

## Definitionen

---

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden

##### Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

##### Data Plus

Wiederherstellungskosten elektronischer Daten und Programme infolge Veränderung und Verlust, ohne dass eine physische Beschädigung, Zerstörung oder ein Verlust von Datenträgern vorliegt.

##### EDV-Anlagen

Computer-Hardware jeglicher Art, welche Daten aus dem kommerziellen, administrativen sowie logistischen, technischen und wissenschaftlichen Bereich verarbeitet, inklusive Datenträger, Betriebssysteme und EDV-Infrastruktur im Gebäude (Firmennetzwerk inkl. Datenleitungen, Klimaanlage für den Serverraum, USV-, Überspannungsschutz- und Blitzschutz-Anlagen).

Nicht als EDV-Anlagen gelten

- Systeme zur Maschinen-/Anlagensteuerung und zur Aufnahme von Prozess- und/oder Betriebsdaten (z. B. Temperatur-, Druck-, Flüssigkeitsstand- oder Durchflussmengen-Messgeräte oder Sensoren)
- Handelswaren
- Sachen, die zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung von Dritten übernommen werden
- Sachen, welche an Dritte vermietet oder zum Gebrauch überlassen werden
- mobile Kleingeräte mit einer Bildschirmdiagonale von weniger als 7" (= 17,78 cm)

### Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein *Gebäude* oder in den Raum eines *Gebäudes*
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines *Gebäudes*
- Aufbrechen einer Baracke oder eines Containers
- Aufbrechen eines Fahrzeuges

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln und Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder *Beraubung* angeeignet haben.

Versichert sind auch die anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuches entstandenen Gebäudebeschädigungen.

### Einfacher Diebstahl

Alle Diebstahlereignisse, welche nicht durch Spuren und Zeugen oder nach den Umständen als schlüssig nachgewiesene *Einbruchdiebstahl-* oder *Beraubungsereignisse* betrachtet werden können.

### Einrichtungen

wie zum Beispiel

- Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen
- Instrumente und Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilen
- Büromobiliar und Kommunikationstechnik
- *EDV-Anlagen* und Apparate
- Fahrnisbauten
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem *Gebäude* zu versichern sind

Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und *Gebäude* sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in den anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

### Elementar (-schäden)

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder *Gebäude* abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

### Elementar-Spezialrisiken

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach

- Eisenbahnen, Strassenbahnen, Zahnrad- und Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skiliften, Trolleybusbetriebe
- elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung). Diese Bestimmung gilt nicht für versicherte Fahrzeuge gemäss SA3
- Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbaren Folien-/Plastiktunnels

### Erdbeben

Schäden infolge

- Erdbeben = Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.
- vulkanischen Eruptionen = Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss

### Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

### Gebäude

Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde inklusive bauliche *Einrichtungen*, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und *Einrichtungen* sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in allen anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

### Glasbruch

Bruchschäden an

- Mobiliarverglasungen
- Verglasungen von Fahrzeugen (Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches)
- *Gebäudeverglasungen* (einschliesslich sanitäre Einrichtungen)
- Verglasungen von unbeweglichen Sachen ausserhalb von Gebäuden

### Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen.

## Technische Schäden

### innere Betriebsschäden

Schäden durch Bedienungs-, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler, Überlast, Überdrehzahl, Überdruck, Unterdruck, Implosion, Kühlwasser- oder Speisewassermangel, ungenügende oder fehlende Schmierung, Versagen von Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Erd- und Bodensenkung, Überstrom und Spannungsschwankungen der elektr. Stromversorgung, Kurzschluss, Aufnahme oder Eindringen von Fremdkörpern. Inklusiv nicht mehr funktionsfähige elektronische Bauteile, ohne dass eine Beschädigung nachgewiesen werden kann.

### äussere Einwirkung an bewegten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Schäden durch unfallmässigen Zusammenstoss, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken.

### Terrorismus

Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen *innere Unruhen*.

## Transportschäden

Schäden an Sachen während Transporten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und den damit zusammenhängenden Aufenthalten.

### Waren

- selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büromaterial
- noch nicht verwendetes Material für die elektronische Datenverarbeitung

### Wasser

Schäden, die entstehen durch

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
  - > flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem *Gebäude* dienen, in welchen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen *Einrichtungen* und Apparaten
  - > Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen
- Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern
- Eindringen von Regen, Schnee- und Schmelzwasser ins *Gebäude* aus Aussenablaufrohren, aus Dachrinnen, durch das Dach selbst, durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des *Gebäudes*.

# Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

## Zusatzbedingungen

Ausgabe 2021

---

### Versicherungsschutz

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

### Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

#### EV1

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge.

### Versicherte Gefahren und Schäden

#### EV2

Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von

→ **Erdbeben**

Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

→ **Vulkanische Eruptionen**

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss.

#### EV3

#### Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und vulkanische Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

### Versicherungsort

#### EV4

Wird eine Aussenversicherung vereinbart, bleibt sie auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

### Selbstbehalt

#### EV5

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, werden 10%, mindestens CHF 20'000 von der Entschädigung abgezogen.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschäden je einmal angerechnet.

### Gebäude im Kanton Zürich

#### EV6

Für versicherte Gebäude im Kanton Zürich besteht im Rahmen dieses Vertrages nur subsidiär Versicherungsschutz, wenn die Deckung dieses Vertrages weiter geht als die obligatorische Erdbebenversicherung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

---

### Nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### EV10

Ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Schäden durch

- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen,
- Veränderungen der Atomkernstruktur.

#### EV11

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Hygieneversicherung

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versichert sind, soweit im Versicherungsvertrag aufgeführt:

## Hygiene

### Versicherungsschutz

#### HY1

Versichert sind Schäden durch oder als Folge von

- Beseitigung und Aufbereitung von kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln*
- Betriebsschliessung, Teilbetriebsschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit der versicherten Unternehmung (Betriebsunterbruch)
- individuellem Tätigkeitsverbot von im versicherten Unternehmen beschäftigten Personen (Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot)
- Betriebsschliessung, Teilbetriebsschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit von direkt zu liefernden oder direkt abnehmenden *Fremdbetrieben* (Rückwirkungsschäden)

sofern eine zuständige Behörde diese Massnahme verfügt hat, zur Verhinderung der Verbreitung von in HY3 aufgeführten Krankheitserregern, mit dem Ziel, dadurch die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch *Lebensmittel* aus dem versicherten Betrieb zu verhindern.

Die Massnahme muss durch eine zuständige Schweizerische oder Liechtensteinische Behörde ausgesprochen werden.

Nach EN 45001/ISO 17025 akkreditierte Labors gelten den Behörden als gleichgestellt.

Bei Rückwirkungsschäden und Schäden an *Lebensmitteln* ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein müssen die Massnahmen durch die Behörde des jeweiligen Landes angeordnet werden.

#### HY2

### Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

#### HY2.1

##### Lebensmittel

Schäden an kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln* aufgrund eines durch Artikel HY1 versicherten Ereignisses.

Versichert sind

- Eigene *Lebensmittel*
- *Lebensmittel* von Dritten, solange der Versicherungsnehmer dafür gesetzlich oder vertraglich haftet
- *Lebensmittel*, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die *Lebensmittel* bei ihm eingekauft und infiziert worden sind.

#### HY2.1.1

##### Milben, Schwabenkäfer, Mehlwürmer

Die Beseitigung und Aufbereitung von kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen *Lebensmitteln* ist bei Befall von Milben, Schwabenkäfer und Mehlwürmern auch ohne behördlich verfügte Massnahme mitversichert.

#### HY2.1.2

##### Fremd- und Inhaltsstoffe

Mitversichert sind auch Sachschäden an versicherten *Lebensmitteln* infolge von Kontamination der *Lebensmittel* durch Stoffe, die in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) und der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) erfasst sind. Ein Schaden wird anerkannt, wenn zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Schadenereignisses Rückstandshöchstgehalte (RHG) überschritten wurden und dadurch die *Lebensmittel* im Sinne der *Lebensmittelgesetzgebung* wegen Gesundheitsgefährdung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Die RHG sind in der VHK und der VPRH abschliessend aufgeführt. Unter Fremd- und Inhaltsstoffen sind Pestizide, Metalle, Metalloide, Pflanzenhormone sowie spezielle Stoffe wie Nitrat oder Jod zu verstehen.

#### HY2.2

##### Betriebsunterbruch

#### HY2.2.1

##### Ertragsausfall und Mehrkosten

Ertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb einer versicherten Unternehmung als Folge eines durch HY1 versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

*Mehrkosten*, die während der Unterbrechungsdauer für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer versicherten Unternehmung im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

#### HY2.3

##### Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines durch HY1 versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

#### HY2.4

##### Rückwirkungsschäden

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn ein direkt liefernder oder direkt abnehmender *Fremdbetrieb* von einem nach HY1 versicherten Schadenereignis betroffen ist und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Haftung beginnt mit der Wirksamkeit der behördlichen Massnahme beim *Fremdbetrieb*.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

#### HY3

##### Versicherte Krankheitserreger

Versicherungsschutz besteht für folgende Krankheitserreger, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind. Die nachfolgende Auflistung ist abschliessend:

- a) Bakterien/Bakterientoxine:
  - *Bacillus Cereus* ist ein *Lebensmittel* vergiftendes Bakterium, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen
  - *Brucella* Bakterien, Verursacher der Brucellose
  - *Campylobacter* Bakterien, Verursacher der Campylobakteriose (Magen-Darm-Erkrankung)
  - *Clostridium botulinum* bzw. seine Sporen, Verursacher einer Lebensmittelvergiftung, die Botulismus genannt wird
  - Enterohämorrhagische *Escherichia coli* (EHEC, VTEC/STEC) führen zu Lebensmittelvergiftungen
  - *Legionella* Bakterien, Verursacher der Legionellose
  - *Listeria* Bakterien, Verursacher der Listeriose
  - *Salmonella* Bakterien verursachen Erkrankungen bei Menschen und Tieren
  - *Salmonella enterica* Serotyp Typhi bzw. Paratyphi A, B und C verursachen beim Menschen schwere Erkrankungen;
  - *Shigella* Bakterien, Verursacher der Shigellose (Magen-Darm-Erkrankung)
  - *Staphylococcus aureus*., Verursacher von verschiedenen Krankheiten wie z.B. Hautinfektionen
- b) Parasiten
  - *Echinococcus multilocularis* ist ein Parasit, der Fuchsbandwurm genannt wird
  - *Giardia lamblia*, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen (Giardiasis)
  - *Taenia solium*, der Schweinebandwurm ist ein parasitisch lebender Wurm im Darm vom Menschen
  - Trichinen (Fadenwürmer), Verursacher von Trichinellose (Magen-Darm-Erkrankung)
- c) Pilze
  - Toxische Pilze bilden giftige Stoffe in *Lebensmitteln*, welche als Mykotoxine bezeichnet werden
- d) Viren
  - Noroviren, Verursacher von Magen-Darm-Erkrankungen

---

##### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### HY4

- a) Sachen, Kosten und Erträge
  - Fleisch, das von der amtlichen Fleischkontrolle als untauglich oder mit Einschränkungen als tauglich erklärt wird. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischkontrolle unterliegen
  - *Lebensmittel*, die bereits bei Übernahme mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren
  - Kosten für Untersuchungen zum Schadennachweis
  - Kosten für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen (auch behördlich angeordnete)
  - Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- b) Schäden
  - infolge Übernahme von *Lebensmitteln*, deren Infektion oder der Verdacht einer Infektion dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt hätte bekannt sein müssen
  - infolge natürlichen Verderbs von *Lebensmitteln*
  - die durch Radionuklide sowie Schäden bei Milch und Milchprodukten, die durch pharmakologische Wirkstoffe mit präventiver oder therapeutischer Wirkung verursacht wurden
  - die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen entstanden sind
  - an oder als Folge von *Lebensmitteln*, an welchen durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstanden sind
  - infolge von Schädlingen wie Mäusen oder Ratten
  - bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, tauendem Permafrost, radioaktiver Kontamination oder Veränderung der Atomstruktur
  - die nicht auf eine der versicherten Sachen, Kosten und Erträge dieses Versicherungsvertrags zurückzuführen sind, wie:
    - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten
    - Kosten für den Rückruf von *Lebensmitteln* und/oder Waren
    - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind
    - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten durch *Lebensmittel* dienen, wie zum Beispiel Betriebssanierungen

## HY5

### Versicherte Leistungen

#### HY5.1

##### Lebensmittel

Entschädigt wird für die versicherten *Lebensmittel* der Ersatzwert bei Schadeneintritt, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Als Ersatzwert gilt bei:

- Selbst hergestellten *Lebensmitteln* sowie Naturerzeugnissen der *Marktpreis*
- Eingekauften *Lebensmitteln* der Einstandspreis

Können *Lebensmittel* aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

#### HY5.2

##### Kosten

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert sind Kosten als Folge eines versicherten Schadenereignisses. Dazu gehören:

- Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von Personen, die im Betrieb tätig sind, und solchen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben, subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen
- Kosten für Betriebsuntersuchungen im Zusammenhang mit einer Infektion oder einer Kontamination
- Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel und daraus entstehende Sachschäden an Einrichtungen, Gebäuden und Transportmitteln
- Desinfektionskosten, Ersatz- oder Wiederaufbereitungskosten von versicherten *Lebensmitteln*
- Kosten für die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von *Lebensmitteln* und Einrichtungen an nächsten geeigneten Ort
- Kosten für das Umfüllen und Neuverpacken der *Lebensmittel*

Bei Schäden an Einrichtungen, Gebäuden, anvertrautem Dritt-eigentum und *persönlichen Effekten*, die als Folge der Desinfektion eintreten, werden die Reparaturkosten bis zum *Neuwert* der beschädigten Sache, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Andere Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Versichert ist nur derjenige Anteil an den Kosten, der nicht anderweitig versichert ist (Subsidiärdeckung).

#### HY5.3

##### Betriebsunterbruch

#### HY5.3.1

##### Ertragsausfall und Mehrkosten sowie Rückwirkungsschäden

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Der Ertragsausfall; dieser entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten
- Die *Mehrkosten* während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet.

Als *Mehrkosten* gelten:

- Schadenminderungskosten, d.h. *Mehrkosten*, die sich während der *Haftzeit* schadenmindernd auswirken
- Besondere Auslagen, d.h. *Mehrkosten*, deren schadenmindernde Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der *Haftzeit* eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen

Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der *Haftzeit* zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

#### HY5.3.2

##### Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Entschädigt werden bei einem individuell angeordneten Tätigkeitsverbot Lohnkosten während der vereinbarten *Haftzeit* pro Ereignis. Die Tagesentschädigung beträgt für jeden von dieser Massnahme betroffenen Arbeitnehmer pro Kalendertag 1/360 des AHV-pflichtigen Jahresgehaltes bzw. für den mitarbeitenden Arbeitgeber 1/360 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung, im Maximum der im Versicherungsvertrag erwähnte Betrag pro Kalendertag und pro Person.

Die Leistung entfällt bei Entschädigung von Ertragsausfall und *Mehrkosten*.

Bei Saisonbetrieben ist die Dauer der Taggeldzahlung zusätzlich begrenzt durch den Saisonschluss.

## Bettwanzen

### Versicherungsschutz

#### HY6

Versichert ist der nachweisliche Befall von Bettwanzen in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.

#### HY7

##### Versicherte Sachen und Kosten

#### HY7.1

##### Sachen und Kosten

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen durch professionelle Anbieter inkl. Reparatur oder Ersatz von Geschäftsinventar, Gebäuden, anvertrautem Dritteigentum und *persönlichen Effekten*
- Kosten für die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung der beschädigten Sachen am nächsten geeigneten Ort als Folge von durch die Bettwanzenbekämpfung entstehenden Sachschäden

#### HY7.2

##### Betriebsunterbruch - Ertragsausfall und Mehrkosten

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können. Versicherungsschutz besteht ab dem Tag, an dem der Befall von Bettwanzen festgestellt wird (Schadeneintritt) bis zur Wiederbenutzbarkeit der befallenen Räumlichkeiten.

Es gilt die vertraglich vereinbarte *Haftzeit*.

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### HY8

- Ertragsausfall und *Mehrkosten* als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden
- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, tauendem Permafrost, radioaktiver Kontamination oder Veränderung der Atomstruktur

- Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie:
  - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten
  - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind
  - Kosten für Untersuchungen zum Schadennachweis
  - Kosten für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen (auch behördlich angeordnete)

#### HY9

##### Versicherte Leistungen

#### HY9.1

##### Sachen und Kosten

Bei Schäden an Einrichtungen, Gebäude, anvertrautem Dritteigentum und *persönlichen Effekten*, die als Folge der Desinfektion eintreten, werden die Reparaturkosten bis zum *Neuwert* der beschädigten Sache/Gebäude, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt. Andere Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet, im Maximum jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

#### HY9.2

##### Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- Der Ertragsausfall; dieser entspricht der Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden *Umsatz*, abzüglich eingesparter Kosten
- Die *Mehrkosten* während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den *Mehrkosten* verrechnet  
Als *Mehrkosten* gelten
  - Schadenminderungskosten, d.h. *Mehrkosten*, die sich während der *Haftzeit* schadenmindernd auswirken
  - Besondere Auslagen, d.h. *Mehrkosten*, deren schadenmindernde Wirkung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der *Haftzeit* eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen

Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der *Haftzeit* zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

---

## Allgemeines

---

### HY10

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf durch den Versicherungsnehmer benutzte Standorte innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden.

### HY11

#### Versicherungssummen

Alle Versicherungssummen gelten auf *Erstes Risiko*.

### HY12

#### Obliegenheiten

Für den hygienischen Umgang mit *Lebensmitteln* gemäss den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet auch die Anforderungen an die Ausstattung und Ausrüstung von Räumen, in welchen mit *Lebensmitteln* umgegangen wird bzw. in denen diese gelagert werden.

---

## Schadenfall

---

### HY13

#### Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

### HY14

#### Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat die Basler während der *Haftzeit* das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

### HY15

#### Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

### HY16

#### Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die *Haftzeit* fällt
- auf Verlangen der Basler eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

### HY17

#### Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z.B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Basler zur Verfügung zu halten

### HY18

#### Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbruchschaden wird grundsätzlich am Ende der *Haftzeit* festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

#### HY19

##### Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbruchschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

#### HY20

##### Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

#### HY21

##### Berechnung und Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen bei einem Totalschaden wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles.

Bei einem Teilschaden werden maximal die Reparaturkosten entschädigt.

Der Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können), wird von der Entschädigung abgezogen.

Der Restwert berechnet sich

→ zum *Neuwert*, sofern *Neuwert*

→ zum *Zeitwert*, sofern *Zeitwert*

entschädigt wird

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, respektive die im Versicherungsvertrag genannte Leistungsbegrenzung.

#### HY22

##### Ersatzwert

Entschädigungsgrundlage für *Lebensmittel* bildet der *Marktpreis*. Der *Marktpreis* entspricht dem Wert für *Lebensmittel* gleicher Qualität unmittelbar von Eintritt des Schadenfalles.

#### HY23

##### Ersatzwert für Kosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten die während der *Haftzeit* aufgewendet werden.

#### HY24

##### Berechnung der Entschädigung für Betriebsunterbruch und Rückwirkungsschäden

#### HY24.1

##### Ertragsausfall

Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbruch erwarteten *Umsatz*, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

#### HY24.2

##### Mehrkosten

Tatsächlich aufgewendete *Mehrkosten*. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die *Haftzeit* hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

#### HY25

##### Besondere Umstände

- Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der *Haftzeit* auf die mutmassliche Dauer des Unterbruchs abgestellt.

#### HY26

##### Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Lohnkosten, die während der *Haftzeit* aufgewendet werden, abzüglich eingesparter Kosten.

#### HY27

##### Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung gemäss Versicherungsvertrag.

#### HY28

##### Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen. Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

#### HY29

##### Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss HY14 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

#### HY30

##### Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen gehabt hat.

## Definitionen

##### Erstes Risiko

Eine für ein bestimmtes Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

##### Fremdbetrieb

Ein Fremdbetrieb ist eine direkt dem Versicherungsnehmer zu liefernde oder abnehmende rechtlich vollumfänglich selbständige Unternehmung im Waren- und Dienstleistungsbereich, welche vertraglich feste Abnahme- und Zulieferungs-Kontingente mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hat. Nicht als Fremdbetrieb gelten Veranstaltungen wie z.B. ein Fest, Event, Konzert, kultureller oder sportlicher Anlass.

##### Haftzeit

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes im Schadenfall. Sie beginnt mit Eintritt des Schadens.

##### Lebensmittel

Für die menschliche Ernährung bestimmtes Erzeugnis. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke sowie alle Stoffe, einschliesslich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.

- selbst hergestellte Lebensmittel (Lebensmittel in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Lebensmittel (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte

##### Marktpreis

Bei eingekauften *Lebensmitteln* (wie Rohmaterial, Halb- und Fertigprodukte) entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung.

Bei (im eigenen Betrieb oder in Lohnarbeit) selbsthergestellten *Lebensmitteln* und Naturerzeugnissen (in Fabrikation sowie Fertigfabrikate) entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der *Lebensmittel*, zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben

### **Mehrkosten**

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Dies sind

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner nach HY14 genannten Schadenminderungspflichten entstanden sind.
- besondere Auslagen. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der *Haftzeit* nicht oder erst über die *Haftzeit* hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die als Folge des Unterbruchs unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

### **Neuwert**

Aktueller Preis einer neuen Sache gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Kosten für Zoll, Transport, Montage, Inbetriebnahme und aller übrigen Nebenkosten.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben
- ein persönlicher Liebhaberwert

### **Persönliche Effekten**

Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers.

### **Umsatz**

Einnahmen aus dem Absatz von Waren sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer während eines Geschäftsjahres.

### **Zeitwert**

*Neuwert* abzüglich Wertverminderung (Abschreibung) durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

# Data Plus

## Zusatzbedingungen

Ausgabe 2021

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen

---

### Versicherungsschutz

#### DP1

#### Wiederherstellungskosten elektronischer Daten und Programme

Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen, ohne dass eine physische Beschädigung, Zerstörung oder ein Verlust von Datenträgern vorliegt

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

Bei Schäden infolge Hacking und Malware bezahlt die Basler für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Schäden zusammen maximal die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme

#### DP2

#### Präzisierung des Versicherungsschutzes

Versichert sind Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen, wenn sie nachweislich auf eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind

- Hacking
- Malware
- fehlerhafte Bedienung einschliesslich falschem Programmeinsatz
- vorsätzlich schädigende Handlungen von Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers
- Störung/Ausfall von Computersystemen oder deren Infrastruktur (z. B. Klimaanlage)
- Über-, Unterspannung, Stromausfall, Stromunterbruch
- elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung (z. B. Induktion, Influenz)

auch wenn dafür ein Verkäufer, Vermieter, eine Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### DP10

Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass

- keine Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter getroffen wurden (installierte, den betrieblichen Gegebenheiten angepasste Firewall, welche laufend den sich verändernden Bedingungen angepasst wird)
- keine Sicherheitsmassnahmen gegen die Schädigung von Computersystemen durch Malware getroffen wurden (installierter aktiver Virens Scanner eines renommierten Herstellers, welcher laufend angepasst wird)
- Software nicht benutzt werden kann oder eine ungenügende Leistung erbringt, weil sie abgelaufen ist, annulliert oder zurückgezogen wurde, ihre Abnahme noch nicht erfolgte, noch nicht alle erforderlichen Tests absolviert wurden oder sie noch nicht erprobt und freigegeben war

#### DP11

- Kosten für den Ersatz oder für Updates von Programmen, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z. B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden)
- Kosten, um verlorene Daten und Programme neu zu generieren (z. B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind)
- Kosten, welche jene für die Wiederherstellung übersteigen (z. B. der eigentliche Wert der Daten)
- Veränderungen oder Verluste von Daten oder Programmen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des Datenträgers verloren gegangen ist (Alterung)

#### DP12

Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von Daten und Programmen

---

## Im Schadenfall

In Ergänzung der Vertragsbedingungen gilt

### DP20

Bei Malware gelten als ein einziges Schadenereignis alle Schäden und Beeinträchtigungen von Computersystemen, die

- auf eine bestimmte Malware zurückzuführen sind. Als bestimmte Malware gilt auch eine darauf zurückzuführende Vielfalt derselben (namentlich offensichtliche Nachahmungen, Abwandlungen und Weiterentwicklungen)
- auf Malware oder Abwandlungen einer solchen zurückzuführen sind und innerhalb von 72 Stunden seit der erstmaligen Feststellung eines solchen Schadens eintreten

---

## Definitionen

Im Rahmen dieser Zusatzbedingung werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden

### Computersysteme

- EDV-Anlagen (Hardware)
- Datenträger
- Computer-Software: Betriebssystem, Anwendungssoftware und andere programmierte Instruktionen für die Verarbeitung, Sammlung, Übermittlung, Aufzeichnung, Wiedergewinnung oder Aufbewahrung von elektronischen Daten
- Firmennetzwerk (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten wie Datenleitungen, Hubs, Switches, Netzwerkbetriebssystem etc.
- Archivsysteme

### Hacking

Unerlaubter Eingriff eines vorsätzlich handelnden Dritten in ein Computersystem des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma ohne Einwilligung oder Genehmigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers oder der vom Eingriff betroffenen Firma

### Malware

Schadprogramme/Schadfunktionen, die sich in einem Computersystem einnisten, sich dort selbst vermehren oder sich weiter verbreiten und dabei Schaden anrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden unmittelbar nach dem Einnisten oder erst nach einer Zeit der Inaktivität bei Erfüllung einer programmierten Bedingung (z. B. Datum) verursacht wird. Als Malware gelten Computerviren/-würmer, Trojaner, Backdoor, Spyware, Zeit- oder Logikbomben

# Versicherung von Gütertransporten

**Zusatzbedingungen**

Ausgabe 2021

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

---

## Versicherungsschutz

### G1

#### Waren und Einrichtungen (inkl. Messe- und Ausstellungsmaterial)

Verlust und Beschädigung

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen während maximal 30 Tagen

Entschädigungsgrundlage

Waren = Marktpreis

Einrichtungen = Neuwert

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

### G2

#### Präzisierung des Versicherungsschutzes

- Verderb von temperaturgeführten Gütern als Folge vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlage. Es gilt ein Selbstbehalt von 3% pro Partie. Verteilt sich die Partie auf mehrere Transportmittel, gilt für die Anwendung des Selbstbehaltes jeder pro Transportmittel vorhandene Teil als Partie.
- Vermischung, Verschmutzung (Kontamination) und Leckage.  
Die Versicherung gilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die üblichen Vorkehrungen getroffen werden, damit nur saubere und geeignete Tanks benutzt werden. Im Schadenfall ist ein entsprechendes Attest beizubringen. Ferner müssen die Mass- bzw. Gewichtsfeststellungen genau erfolgen, sowie getrennt pro Transportmittel und Tank vorgenommen werden.
- lose verladene Schüttgüter, Pflanzen, unverpackte Waren und Einrichtungen. Versicherungsschutz besteht nur als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse
  - > Transportmittelunfälle
  - > Feuer/Elementarereignisse
  - > Erdbeben und vulkanische Eruptionen
  - > Einsturz von Kunstbauten
  - > Sturz während der Ver-, Um- oder Ausladung
  - > Verlust durch Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d.h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen

### G3

#### Versicherter Transport

Hinschaffen versicherter Sachen zum Fahrzeug unmittelbar vor Reisebeginn, Aufladen, Reise, transportbedingte Zwischenaufenthalte bis höchstens 60 Tage pro Aufenthalt, Abladen und Wegschaffen vom Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft.

Die Versicherung gilt weltweit für Transporte, Messen und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben.

#### Mitversichert sind

### G4

#### Streik, Unruhen und Terrorismus

- Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.
- Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

### G5

#### Krieg

In Abänderung anderslautender Bestimmungen sind die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven versichert.

- Verlust und Beschädigung der versicherten Güter
- Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dis-pache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, unmittelbar verursacht durch
  - > Krieg
  - > kriegsähnliche Ereignisse
  - > Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
  - > Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahmen
  - > Explosionen oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
  - > Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht in Zusammenhang mit obenstehenden Ereignissen

Die Versicherung gilt, sobald die Güter an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind.

Die Versicherung endet, sobald die Güter am Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen haben, spätestens jedoch 15 Tage nach Eintreffen des Transportmittels im Bestimmungshafen.

Werden die Güter in einem Zwischenhafen umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tage nach Eintreffen des Transportmittels im Zwischenhafen.

#### Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die Basler die aufgrund dieser Bestimmung gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

### G6

#### Schutzversicherung

Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages.

Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann.

Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können.

Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten.

Die Basler leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter oder Erstattung eines von ihm geleisteten Havarie-Grosse- Beitrages mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.

In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert.

Sofern Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden von der Basler übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat.

Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers, noch vom Hauptversicherer, noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.

Sofern die Basler Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.

Die Basler anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden.

Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussenden Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit die Basler von ihrer Leistungspflicht.

#### **G7**

##### **Allgemein**

- Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispathe auf die versicherten Güter entfallen.
- Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars sowie zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- Bei einem versicherten Ereignis die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung.

Diese Kosten werden auch dann vergütet, wenn sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

#### **G8**

##### **Zusätzliche Kosten**

- Eil- und Expressfrachten bei nachgewiesener Ersatzlieferung
- Luftfracht, Luftpostbeförderung, Luftreisen bei nachgewiesener Ersatzlieferung
- allfällige Überzeitzuschläge
- Aufräumungs-, Bergungs- und Vernichtungskosten bis gesamthaft 10 % der Leistungssumme pro Transportmittel

#### **G9**

##### **Vertragsstrafen**

Versichert sind in Zusammenhang mit Lieferterminen im Voraus schriftlich vereinbarte Vertragsstrafen des Versicherungsnehmers, die bei verspäteter Lieferung wegen

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Güter dabei nicht beschädigt werden geschuldet sind.

Die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.

---

#### **Kein Versicherungsschutz besteht für**

#### **G10**

##### **Software**

- Kosten für die manuelle Wiederaufbereitung von Daten.

#### **G11**

##### **Sachen**

- Geldwerte gemäss Vertragsbedingungen
- Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefasste Edelsteine und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Güter, die auf eigener Achse reisen
- Briefmarken
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte (z.B. Smartphones, GPS, Handhelds, mobile Erfassungsgeräte)
- Umzugsgut, Reisegepäck, Musterkollektionen
- Orientteppiche

#### **G12**

##### **Schäden**

- infolge von ungeeigneter, ungenügender Verpackung
- welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (wie Verzögerungen in der Beförderung, Zinsverlust, Nutzungsverlust usw.)
- infolge unsachgemässen Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
- infolge von Beschlagnehmung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder Behörde
- infolge Temperatureinflüssen bei Transporten ohne mechanische Kühl- oder Thermoanlage
- infolge Gefrierbrand
- durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
- infolge gewöhnlicher Abnutzung
- durch Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
- infolge Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen
- durch nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht

#### **G13**

##### **Streik, Unruhen und Terrorismus**

Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss G4 zurückzuführen sind

#### **G14**

##### **Krieg**

- Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden
- Verlust und Beschädigung infolge von Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind
- mittelbare Schäden
- Kriegskontributionen

**G15****Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

**G16****Vertragsstrafen**

Die in G10–G15 enthaltenen Ausschlüsse finden auch für den Sicherheitsbaustein Vertragsstrafen Anwendung. Nicht versichert sind Vertragsstrafen, die auf finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

---

**Im Schadenfall****Sofortmassnahmen**

In Ergänzung der Vertragsbedingungen gilt

**S1**

- im Schadenfall ist in der Schweiz die Basler, im Ausland ihr Havariekommissar gemäss Verzeichnis sofort beizuziehen
- hat die Basler keinen Havariekommissar bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein von der Basler benannter Havariekommissar beigezogen werden
- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten verpflichten die Basler nicht zur Leistung

Die Basler ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

**S2**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechte gegenüber Dritten, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen.

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen

- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden.
- für äusserlich nicht erkennbare Schäden und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Ohne das Einverständnis der Basler darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.